

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kukacka und Kollegen haben am 27. Feber 1996 unter der Nr. 157/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend " Einführung einer zentralen Führerscheinevidenz und eines Punkteführerscheines" gerichtet. Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14:

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 1245/J vom 1 . August 1995 betreffend „die Einführung einer zentralen Führerscheinevidenz und eines Punkteführerscheines" erfolgte unter Bedachtnahme darauf, daß Einrichtung und Vorbereitung der erforderlichen Rechtsgrundlagen hiefür eine Angelegenheit des Kraftfahrwesens seien und daß diese in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fielen. Dies entspricht dem Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung und ergibt sich aus dessen Teil 2 lit N Z 3 der Anlage zu § 2. Da einerseits eine Verpflichtung der Mitglieder der Bundesregierung im Sinne des Art 52 B-VG, über Gegenstände der Vollziehung Auskunft zu erteilen, nur im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereiches des jeweiligen Mitglieds besteht und andererseits die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf (Art 18 B-VG), kommt dem Bundesminister für Inneres kein Recht zu, über Angelegenheiten des Kraftfahrwesens Auskünfte zu erteilen. Ich kann in diesem Punkte somit weiterhin nur um Verständnis dafür bitten, daß ich diese Anfrage - mangels Zuständigkeit - inhaltlich nicht beantwortet habe.

Ähnliches gilt für die vorliegende Anfrage, die sich auf Tätigkeiten der Bundespolizeidirektionen (und der Bezirksverwaltungsbehörden) gemäß § 96 Abs. 7 StVO sowie auf Aktivitäten der Bundespolizeidirektion Wien gemäß § 78 KFG einerseits und andererseits neuerlich auf die Planung der Einrichtung einer zentralen Führerscheinevidenz und die Vorbereitung der erforderlichen Rechtsgrundlagen bezieht. Da die Angelegenheiten der Straßenpolizei (Legistik) und des Kraftfahrwesens - entsprechend der zitierten Bestimmung des Bundesministeriengesetzes - dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (nach Inkrafttreten des BMG in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes 1996) obliegen und da die Vollziehung von Angelegenheiten der Straßenpolizei in die Zuständigkeit der Länder fällt, sehe ich weiterhin keine Möglichkeit, im Zusammenhang mit der von Ihnen gestellten Anfrage, aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Inneres eine inhaltliche Antwort zu erteilen. Ich kann Sie allerdings darauf hinweisen, daß die Fragen der Einführung einer zentralen Führerscheinevidenz und eines Punkteführerscheines Gegenstand des vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Datum vom 25. Juli 1995 versandten Entwurfes einer KFG-Novelle waren, und daß das Bundesministerium für Inneres hiezu mit Datum vom 5. September 1995 Stellung genommen hat. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind - wie üblich - dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt worden.